

## Companies Act 2013 – das neue indische Gesellschaftsrecht: Praktische Auswirkungen für bestehende Gesellschaften und neue Projekte

Zum 01. April 2014 erfolgte die Inkraftsetzung umfassender Neuregelungen im indischen Gesellschaftsrecht für Kapitalgesellschaften. Die Neufassung des in die Jahre gekommenen Companies Act von 1956 war zwar schon 2013 im Parlament verabschiedet worden, die Umsetzungsvorschriften wurden jedoch erst nach und nach erarbeitet. Nachfolgend gibt der Autor eine Auswahl praktisch relevanter Neuerungen für Tochtergesellschaften und Joint Ventures deutscher Unternehmen in Indien.

Die umfassenden Neuerungen gelten für alle Kapitalgesellschaften. Schwerpunkt des Interesses deutscher Unternehmen liegt jedoch bei der „Private Limited Company“ („Pvt. Ltd.“), grob vergleichbar mit der deutschen GmbH. Nach wie vor gilt jedoch, dass Vorsicht geboten ist bei dem direkten Vergleich mit der GmbH, die Rechtssysteme Deutschlands und Indiens weisen grundlegende Unterschiede auf, dies gilt gerade in den Strukturen des Gesellschaftsrechts.

**„Resident Director“:** Gerade in der Anfangsphase der Tätigkeit vermeidet es das deutsche Mutterhaus häufig, einen vor Ort tätigen lokalen Manager auch zum Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Eine solche Stellung bedeutet in der Tat einen weitergehenden Vertrauensbeweis und bedarf sorgfältiger vertraglicher und praktischer Absicherung. In diesen Fällen sind die (mindestens zwei) *Directors* dann in Deutschland bei dem deutschen Mutterhaus angesiedelt. Es besteht jedoch nun die Rechtslage, dass zwingend einer der *Directors* in Indien ansässig sein muss (dies kann auch ein entsandter deutscher Mitarbeiter sein). Nicht immer wird sofort ein geeigneter lokaler Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Gerade bei Neugründung kann unter Umständen zunächst ein sorgfältig ausgewählter externer Berater eine solche Rolle einnehmen. Eine Übergangsfrist, von der bis vor Kurzem allgemein ausgegangen wurde, wird nach neuester offizieller Klarstellung nicht eingeräumt, das Thema muss daher zeitnah für jede Gesellschaft geprüft und geklärt werden.

**Kein abweichendes Geschäftsjahr mehr zulässig:** Aus praktischen Gründen haben viele deutsche Unternehmen die Möglichkeit genutzt, bei ihrer indischen Tochtergesellschaft das handelsrechtliche Geschäftsjahr an das Mutterhaus anzupassen, häufig also an das

Kalenderjahr. Neu vorgeschrieben ist nun, dass eine Private Limited zwingend den Zeitraum 01.04. bis 31.03. als Geschäftsjahr einhalten muss (dieser Zeitraum war bisher nur für die Steuerbilanz zwingend einzuhalten), Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung nach gesondertem Antragsverfahren. Für die Zwecke einer Konsolidierung ist daher nun in fast jedem Fall ein Zwischenabschluss zu erstellen. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2016 zur Umstellung des Geschäftsjahres.

**Behandlung einer (indischen) GmbH als (indische) AG:** Hält ein deutsches Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft die Anteile an einer indischen Private Limited, so wird diese Private Limited nun zumindest teilweise wie eine indische „Public Limited“ (eine Art Publikums-AG) behandelt. Diese Konstellation ist aus deutscher Sicht besonders schwer nachvollziehbar, da auch immer wieder deutsche Unternehmen im Familienbesitz in der Rechtsform der AG tätig sind. Es ist dann damit zu rechnen, dass auf die indische Tochtergesellschaft diverse zusätzliche gesellschaftsrechtliche Pflichten und Regeln Anwendung finden, welche eigentlich nur für die Rechtsform der „Public Limited“ vorgeschrieben sind. Dieses Thema führt im Einzelfall zu durchaus komplexen Folgefragen für bestehende und neu zu gründende Gesellschaften. Naturgemäß besteht das starke Interesse des deutschen Gesellschafters, umfangreiche zusätzliche Formpflichten zu vermeiden, soweit irgend möglich. Die Rechtslage ist dazu individuell zu prüfen und es ist ein Handlungsplan für die gesellschaftsrechtliche Struktur und laufende Formalien zu entwickeln.

**Option der „Small Company“:** In der Anfangsphase der Aktivität sind indische Tochtergesellschaften oft noch überschaubar in Umsatz und Ergebnis. Die Befolgung der umfassenden formalen Regeln wird daher als oft unverhältnismäßiger Aufwand gesehen. Etwas Erleichterung kann die Einordnung als „Small Company“ geben. Kriterien hierfür sind eingezahltes Kapital von höchstens INR 5 Millionen oder Umsatz von (nach derzeitiger Rechtslage) höchstens INR 20 Millionen. Es bestehen dann geringere Anforderungen in den Bereichen Board Meetings und Umfang der Jahresabschlussunterlagen. Eine solche Vereinfachung ist bei Joint Venture Strukturen jedoch kritisch zu prüfen, da gerade über Board Meetings eine wesentliche Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt wird.

**CSR Anforderungen bei großen Gesellschaften:** Erfreulich viele deutsche Unternehmen erleben bei ihren indischen Tochtergesellschaften großes Geschäftsvolumen. Für „Große“ Gesellschaften (Nettovermögen ab INR 5 Mrd. oder Umsatz ab INR 10 Mrd. oder Jahresgewinn ab INR 50 Mio.) bestehen nun Pflichten zu Maßnahmen im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) einschließlich einer Bereitstellung eines (kleinen) Teils des Jahresgewinns hierfür. In der Praxis verfolgen viele Unternehmen dieser Größe ohnehin bereits soziale Projekte, dies wird jedoch nun formalisiert.

**Amtszeit und Rotation der Abschlussprüfer:** Der Abschlussprüfer, sofern durch den deutschen Gesellschafter richtig ausgewählt und eingesetzt, hat eine wichtige Funktion in der Überwachung der Tätigkeit der Tochtergesellschaft bzw. des Joint Ventures. Bisher konnte, unter Einhaltung gewisser Formalien, der Prüfer jährlich neu gewählt und dann in der Regel unbegrenzt oft wiederbestellt werden. Neu nun ist eine feste Amtszeit des Prüfers von jeweils

fünf Jahren, mit deutlichen Einschränkungen der Möglichkeit der Wiederbestellung nach diesem Zeitraum. Es besteht zu diesen Regelungen eine Übergangsfrist bis 31.03.2017, die frühzeitig genutzt werden sollte, die Thematik zu klären und ggf. einen Prüfer neu auszuwählen.

**Board of Directors – Sitzungen:** Nach wie vor besteht die hilfreiche Option, Sitzungen grenzüberschreitend unter Nutzung einer Videoverbindung abzuhalten (Telefon oder Email reichen nach wie vor nicht aus). Die Formvorschriften für Protokoll und Aufzeichnung wurden nun erweitert und sind besonders zu beachten. Bei der Gestaltung ist nun darauf zu achten, dass für jeden *Director* persönliche Teilnahme an einer Sitzung mindestens einmal pro Jahr dokumentiert ist.

**Private Limited mit nur einem Gesellschafter ?** – Unverändert besteht das Erfordernis, dass eine Private Limited stets mindestens zwei Gesellschafter haben muss. Die neu eingeführte „One Person Company“ steht leider nur in Indien ansässigen natürlichen Personen offen.

**Empfehlungen für die Unternehmenspraxis:** Die Bedeutung der rein formalen Regeln des laufenden Betriebs der Gesellschaft ist nicht gering zu schätzen. Naturgemäß sind ist deren genaue Beachtung im „Konfliktfall“ entscheidend (dazu gehört bereits die nicht einvernehmliche Abberufung des lokalen Geschäftsführers der 100%-Tochtergesellschaft). Aber auch im laufenden Betrieb rächt sich vielfach der „lässige“ Umgang mit den „lästigen Formalien“. Tatsächliche oder angebliche Lücken in den Formalien werden immer wieder durch lokales Management oder den Joint Venture Partner ausgenutzt, den eigenen Handlungsspielraum ungeplant auszuweiten.

Bei der Umsetzung der Neuregelungen ist damit zu rechnen, dass lokale Geschäftspartner und auch Registergerichte mit den Themen noch nicht vertraut sind. Auch scheinbare Routinevorgänge können daher Rückfragen oder Verzögerungen auslösen (ein Phänomen, das Indienkennern in vielen Gebieten ohnehin vertraut ist). Proaktive Gestaltung und Prüfung ist zu empfehlen.



Der Autor ([martin.woerlein@roedl.pro](mailto:martin.woerlein@roedl.pro)) ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Rödl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer ([www.roedl.de](http://www.roedl.de)) und dort seit 16 Jahren im internationalen Wirtschaftsrecht tätig. Seit acht Jahren ist er auf die Beratung zu Indien spezialisiert, er leitet die Indienberatung der Kanzlei mit eigenen Büros in Delhi, Mumbai und Pune sowie Indien-Desks in Nürnberg und Berlin. Von 2007 bis 2012 war er als Senior Consultant vor Ort in Delhi tätig. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung deutscher Unternehmen bei Joint Ventures, insbesondere rechtliche und steuerliche Gestaltung sowie Konfliktlösung.